

Hausordnung

Das Zusammenleben und –arbeiten vieler Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die Beachtung einiger Regeln. In Zusammenarbeit aller beteiligten Gruppen wurde die vorliegende **Hausordnung** als **verbindlicher Regelkatalog** für das Justus-von-Liebig-Gymnasium erarbeitet. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung haben Schülerinnen und Schüler mit **Ordnungsmaßnahmen** zu rechnen.

A. Allgemeingültiger Grundsatz

Als oberster Grundsatz gilt: Jeder hat sich so zu verhalten, dass er andere nicht gefährdet, und ist mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich. Die Ausstattung der Schule muss geschont und sorgfältig behandelt werden.

B. Regelungen im Einzelnen

I. Auf dem Schulweg, vor und nach dem Unterricht

1. Auf dem Schulweg, an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und auf dem Schulgrundstück haben sich Schülerinnen und Schüler verkehrsgerecht zu verhalten und so zu benehmen, dass sowohl ihre eigene als auch die Sicherheit anderer gewährleistet ist, niemand belästigt wird und das Ansehen des Justus-von-Liebig-Gymnasiums keinen Schaden nimmt.
2. Schülerinnen und Schüler, die mit Fahrzeugen zur Schule kommen, haben für deren Verkehrssicherheit Sorge zu tragen. Das Fahren mit Rollerskates u.ä. ist auf dem Schulgelände untersagt.
3. Der Aufenthalt auf dem Fahrrad-Abstellplatz und im Fahrradkeller ist nur zum Zweck des Abstellens und Abholens von Fahrrädern gestattet. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen und zu verschließen. Auf der Abfahrt zum Fahrradkeller sind Räder aus Unfallchutzgründen zu schieben.
4. Mopeds und Motorräder werden platzsparend auf dem Fahrrad-Abstellplatz untergebracht.
5. Wer vor 7:30 Uhr in der Schule eintrifft, hält sich in der Eingangshalle oder auf dem Pausenhof auf. Die Pausenhalle wird um 7:30 Uhr geöffnet und nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts geschlossen. Der Aufenthalt dort ist nur im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bzw. dem Abwarten einer Fahrgelegenheit erlaubt.
6. Nach Öffnung der Aufgänge um 7:45 Uhr begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen. Sie sollen so pünktlich erscheinen, dass sie sich mindestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum einfinden.
7. Mäntel, Jacken, Sportbeutel u.ä. sind in den Garderobeeinrichtungen unterzubringen. Die Schule haftet nicht für mitgebrachte Wertgegenstände. Hierfür kann ein Schließfach angemietet werden.
8. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde werden vor Verlassen des Raumes die Stühle vorsichtig auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und die Lichter ausgeschaltet. Der Ordnungs- und Tafeldienst nimmt seine Aufgaben wahr. Der Unterrichtsraum wird durch die Lehrkraft abgeschlossen.

II. Unterrichtszeit

1. Vor dem Unterricht, bei Stundenwechsel und nach Unterrichtsschluss ist auf den Gängen sowohl jeder unnötige Aufenthalt als auch das Sitzen auf den Absturzsicherungen untersagt.
2. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich über den aktuellen Stand des Vertretungsplans zu informieren und diesen einzuhalten.
3. Das Verlassen des Schulgrundstücks ist für die Jahrgangsstufen 5 – 10 während der Unterrichtszeit und in den Vormittagspausen ausdrücklich verboten, u.a. da kein Versicherungsschutz besteht. Beim Eintrag ‚Selbstbeschäftigung‘ im Vertretungsplan in einer Randstunde (!) kann diese auch zu Hause geleistet werden. In der Mittagspause ist das Verlassen des Schulgeländes für alle Jahrgangsstufen erlaubt.
4. Beim Verlassen des Unterrichtsraums wird dieser von der Lehrkraft abgeschlossen, sofern dort unmittelbar danach kein weiterer Unterricht stattfindet. In MINT-, Kunst- und Musikräumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

III. Pausen

1. Die Vormittagspausen verbringen Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof, in der Pausenhalle oder in der Mensa des Justus-von-Liebig-Gymnasiums. Schülerinnen und Schülern der Jgst. 5 – 10 ist nur in der kurzen Vormittagspause der Aufenthalt auch in den oberen Etagen erlaubt. Schülerinnen und Schüler der Jgst. 11 und 12 dürfen sich in allen Vormittagspausen auch in der dritten Etage und im Oberstufenraum aufhalten.
In der Mittagspause ist der Aufenthalt in den Lern- und Aufenthaltsinseln der oberen Etagen für alle Jgst. nur zur stillen Beschäftigung gestattet.
2. Alle Aktivitäten, die andere gefährden könnten (z.B. Drängeln, Stoßen, Schneeballwerfen usw.), sind verboten. Softballspiele sind nur im Bereich des Rondells gestattet.
3. Abfälle gehören in die Abfallkörbe. Für leere Flaschen steht ein Rücknahmeautomat zur Verfügung. Glasflaschen dürfen grundsätzlich nicht in die oberen Stockwerke, in die Sporthalle und auf die Freisportanlage mitgenommen werden. Wer die Pausenräume mutwillig verschmutzt, wird zur Säuberung herangezogen. Die Pausenaufsichten melden entsprechende Feststellungen im Sekretariat zur weiteren Veranlassung.
4. Raum E43 steht auf Widerruf als Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe zur Verfügung. Diese sind für Ordnung und Sauberkeit des Raumes verantwortlich.
5. Beim Einnehmen des Mittagessens in der Schulmensa sind die gültigen Verhaltensregeln zu beachten.

IV. Unterrichtsräume

1. Das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Sitzen auf den Fensterbrettern bei geöffneten Fenstern sind grundsätzlich untersagt.
2. Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen obliegt Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften. Die Klassenleitung legt in Absprache mit den Klassensprechern die wöchentliche Einteilung des Ordnungs- und Tafeldienstes fest. Am Ende der Stunde ist die Tafel gründlich zu reinigen.
3. Beschädigungen und Verschmutzungen im Unterrichtsraum sind vom Ordnungsdienst sofort der betroffenen Lehrkraft und ggf. dem Hausmeister und zu melden.
4. Während des Stundenwechsels sorgt der Energiedienst für die Lüftung der Unterrichtsräume.
5. Folgende Informationen finden sich in jedem Unterrichtsraum:
 - das Absentenheft (auf dem Pult, automatisch hingelegt vom Absentenheftführer / von der Absentenheftführerin),
 - die Anweisungen für den Alarmfall und die Hausordnung (Aushang) sowie
 - ein Raum-Stundenplan (Pult und Türaußenseite).Im Klassenzimmer finden sich zusätzlich:
 - der Klassen-Stundenplan (Aushang) und
 - der Sitzplan (Pult).
6. Der Lehrerarbeitsraum 406 ist kein Unterrichts- oder Schulaufgabenraum.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
2. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
3. Das Mitbringen unterrichtsfremder oder gefährlicher Gegenstände ist verboten. Sie werden von den Lehrkräften weggenommen und sichergestellt. Über die Rückgabe entscheidet der Schulleiter.
4. Anstand, Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme verbieten das Tragen von nicht religiös motivierten Kopfbedeckungen im Schulhaus, Kaugummikauen, Barfußlaufen und anstößige Kleidung.
5. Die Nutzung der schuleigenen IT-Infrastruktur einschließlich Office 365 bzw. Microsoft 365 ist in einer eigenen Ordnung (s. Anhang) geregelt.
Die Nutzung privater digitaler Speichermedien (z.B. Mobiltelefone, MP3-Player, Smart-Watches) ist ebenfalls in einer eigenen Ordnung (siehe Anhang) geregelt.

VI. Haftung

Für von Schülerinnen und Schülern verursachte Schäden haften diese bzw. ihre Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ggf. können zusätzlich Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Konzept zur Nutzung privater digitaler Speichermedien durch Schülerinnen und Schüler

Stand: 22.10.19

Die besagte Nutzung privater digitaler Speichermedien für schulische Zwecke erfolgt in verantwortlicher und reflektierter Weise. Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern den bewussten DS-Einsatz im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule auf dem Weg hin zum mündigen Bürger / zur mündigen Bürgerin auch im kritisch-reflektierten DS-Umgang. Entsprechend der geistigen Reife und den schulischen Erfordernissen ist hier ab der Jgst. 10 die Nutzung auch im Sinne von berufs- und studienvorbereitender Selbstorganisation sinnvoll. Nach dem Erziehungsauftrag der Schule ist eine unterhaltungs- oder freizeitorientierte private DS-Nutzung nicht erlaubt. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind DS grundsätzlich auszuschalten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Nutzung privater digitaler Speichermedien (DS) durch Schüler*innen						
Zweck	unterrichtsbezogen (konkreter Arbeitsauftrag von einer Lehrkraft)	nicht unterrichtlich (z.B. Telefonat mit den Eltern / einer Ärztin)	schul- u. unterrichtsbezogene + Organisation des Schultages bzw. der Schulwoche außerhalb des Unterrichts	Zweck		
Jgst.				Jgst.		
5	Unterrichtsräume + Lern-/Aufenthaltsinseln + Gänge nach Maßgabe der unterrichtenden Lehrkraft Studienbibliothek für die Anfertigung von Hausaufgaben, Referaten und Prä- sentationen	überall und jeder Zeit nach Erlaubnis durch die unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft oder das Sekretariat	nein	5		
6				6		
7				7		
8					Pausenhalle + Mensa außerhalb der Vormittagspausen*	8
9						9
10						10
11					große Lern- und Aufenthaltsinsel auf der 3. Etage nur vormittags	11
12					*Jgst. 11/12: Q-Raum + Oberstu- fenbereich Mensa durchgängig	12
Bis auf oben genannte Ausnahmen sind alle Gänge und Lern-/Aufenthaltsinseln DS-freie Zonen.						

Die Nutzung erfolgt grundsätzlich im Sinne einer positiven Kommunikationskultur, die vielfach auf eine DS gestützte Kommunikation zu verzichten weiß. Schriftliche, mündliche, auditive und / oder bildliche Kommunikation mittels DS orientiert sich an den Grundsätzen gegenseitigen Respekts im Sinne der Achtung der Würde des Gegenübers. Die Zusendung digitalen Materials erfolgt im Einverständnis mit dem Empfänger.

Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten sind die Erstellung von Fotos, Filmen und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet ohne Einverständnis der Betroffenen und ohne ausdrückliche Genehmigung durch eine Lehrkraft. Die Verbreitung bedarf einer gesonderten Genehmigung des Betroffenen und ggf. der Schulleitung. Eine Zuwiderhandlung kann eine Anzeige zur Folge haben.

Während der Nutzung dürfen Dritte nicht durch Lärm gestört werden. Das Hören von Musik über Lautsprecher oder Kopfhörer zu schulischen Zwecken bedarf der Genehmigung durch eine Lehrkraft. (Im Sinne unterhaltungs- oder freizeitorientierter Weise ist es ohnehin nicht gestattet.)

Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass jugendgefährdendes, gewalttätiges, sexuell-explicites, menschenverachtendes, rassistisches oder anderweitig strafbares Material erstellt, verbreitet oder angeschaut wird, schaltet die Schule die Polizei ein. Im Falle von Cybermobbing oder -stalking gilt dasselbe.

Bei Verstößen gegen obige Ordnung kann das DS eingezogen werden und wird erst nach Ende des Unterrichtstages des Schülers / der Schülerin an einen Erziehungsberechtigten ausgehändigt bzw. nach einem Telefongespräch mit diesem. In Fällen strafrechtlicher Relevanz wird das DS den Strafverfolgungsbehörden übergeben.